

11. Gehören bei der Besteuerung inländischer Aktien nach Tarifstelle 1a zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 zu dem Ausgabebetrage (Aufgeld, Agio) auch der Stempel und die Stückzinsen, die der Zeichner außer dem festgesetzten Kurse zu zahlen hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1903 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Deutsche Treuhandgesellschaft (Kl.). Rep. VII 84/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Zufolge Beschlusses der Generalversammlung der klagenden Aktiengesellschaft vom 9. Dezember 1901 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um 500 000 *M* durch Ausgabe neuer Aktien auf den Inhaber im Betrage von je 1000 *M* erhöht. Die Ausgabe der Stücke, die vom 1. Januar 1901 ab dividendenberechtigt waren, erfolgte zum Kurse von 200 Prozent zuzüglich 4 Prozent Stückzinsen ab 1. Januar 1901. Das Übernahmekonsortium verpflichtete sich außerdem, den Aktienstempel zu tragen. Die Steuerbehörde erforderte mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Konsortiums, Stückzinsen zu zahlen und den Stempel zu tragen, gemäß der Tarifstelle 1a zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 275) unter Zugrundelegung eines Ausgabebetrages von 2080 *M* einen Stempel von 42 *M* für jede Aktie. Die Klägerin vertrat die Ansicht, daß der Ausgabewert nur auf 200, nicht auf 208 Prozent zu beziffern sei, und verlangte die Erstattung des Stempels in Höhe von 2 *M* für die Aktie, zusammen von 1000 *M*, nebst Zinsen seit der Klagezustellung. Die erste Instanz wies die Klage ab. Das Kammergericht verurteilte den Fiskus nach dem Klageantrage.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Nach dem Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 und den späteren Abänderungsgesetzen vom 29. Mai 1885 und 27. April 1894 erfolgte die Verstempelung der Aktien und der sonstigen in Tarifstelle 1a bezeichneten Wertpapiere lediglich nach ihrem Nennwerte. Das Aufgeld, der sogen. Agiogewinn, d. i. der bei der Ausgabe der Papiere zu einem höheren als dem Nennwert erzielte Überbetrag,

blieb unberücksichtigt. Bei der Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, in der Kommission des Reichstages wurde es als nicht gerechtfertigt bezeichnet, die hohen Agiogewinne, die häufig bei der Emission von Aktien gemacht würden, völlig steuerfrei zu lassen, und deshalb der Antrag gestellt, die Steuer staffelförmig nach dem Ausgabekurse der Papiere zu berechnen. Gegen den Antrag wurden Bedenken laut. Es wurde auf die Schwierigkeit der — dem Begriffe des Urkundenstempels widerstreitenden — Versteuerung des Aufgeldes hingewiesen, auch wenn man im Sinne des Antrages unter Ausgabekurs denjenigen Betrag verstehe, zu welchem die Aktien nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 195, 199, 262, 284) „ausgegeben würden“, also den Kurs, zu welchem — im Gegensatz zum Börsenkurs — bei neuen (Simultan-) Gründungen die Gründer und bei Verstärkungen des Aktienkapitals die alten Aktionäre oder die Übernahmeforsorien die Aktien übernahmen. Auch fürchtete man eine Schwämmerung des Referendonds, zu welchem nach § 262 Ziff. 2 H.G.B. das bei der Ausgabe neuer Aktien erzielte Aufgeld fließt. Schließlich gab die Erwägung den Ausschlag, daß, wenn auch die bei späteren Kurssteigerungen sich ergebenden Gewinne nicht faßbar seien, es doch gerechtfertigt und ausführbar sei, das feste Kapital, das in der Form des Aufschlages den Mitteln der Gesellschaft zugeführt werde, zu besteuern. Der ursprüngliche Antrag wurde durch einen neuen, mit der Fassung des Gesetzes wesentlich übereinstimmenden Vorschlag ersetzt; wobei man darüber einig war, daß die Stempelspflicht erst bei der Herausgabe der Aktien eintrete.

Vgl. Kommissionsbericht in den Drucksachen des Reichstages X. Legislaturperiode Nr. 870 S. 6—16, und über die endgültige Fassung des Gesetzes nach dem Antrage Baffermann vgl. den stenographischen Bericht über die 206. Sitzung.

Das Gesetz lautet nunmehr dahin (Tariffstelle 1a zu dem Reichsstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900): „... Bei inländischen Aktien u. s. w. erfolgt die Versteuerung zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden.“ Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist es unbedenklich, daß durch die neue Stempelvorschrift lediglich das Aufgeld, der Agiogewinn der Aktiengesellschaften hat getroffen

werden sollen, und der Wortlaut nötigt nicht zu einer anderen, weitergehenden Auslegung.

Zu dem Aufgelde, das eine Kapitalvermehrung darstellt (Denkschrift zu dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches S. 148), kann aber der Stempel nicht gerechnet werden, der bei der Ausgabe der Aktien zu entrichten ist. Wenn ihn der Emittent, der der Steuerbehörde gegenüber zunächst haftbar ist (§ 2 des Reichsstempelgesetzes), auf den Zeichner abwälzt, so erspart er dadurch eine Ausgabe, oder es wird ihm eine solche ersetzt; aber das Grundkapital erfährt keinen Zuwachs. Der Vermögensvorteil, den die emittierende Aktiengesellschaft erlangt, hat nur zur Folge, daß das Agioerträgnis unverkürzt dem Reservefonds zufließt, während es im anderen Falle, wenn die Gesellschaft endgültig den Stempel trägt, um diese Summe sich nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 262 Ziff. 2 H.G.B. mindert.

Vgl. Staub, Kommentar Anm. 16 zu § 262; Ring, Kommentar Bem. 4 zu § 262.

Einer solchen Vorschrift würde es nicht bedurft haben, wenn die Stempelfosten als Teil der Emissionskosten von selbst den Ausgabewert der Aktien vermehrten oder verminderten. Sie beweist, daß man an sich unter dem den Nennwert übersteigenden Betrage bei der Überpari-Emission von Aktien die Summe zu verstehen hat, welche die Zeichner außer dem Nennbetrage und ohne Rücksicht auf die Kosten einschließlich des Ausgabestempels zu entrichten haben. Hätte das Reichsstempelgesetz jenen Betrag anders bestimmen und bei der Versteuerung auch den vom Zeichner zu tragenden Stempel als Teil des für die Aktie zu zahlenden Preises angesehen wissen wollen, so wäre eine entsprechende unzweideutige Bestimmung erforderlich gewesen. Auch in den Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1900 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 335) Ziff. 4, welche im übrigen das Gesetz nicht zu ändern vermögen, ist als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, der Preis oder Wert bezeichnet, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Übernahmekonsortien u.) übernommen werden. Daß dem Preise die durch die Ausgabe veranlaßten Kosten für den Fall ihrer Übernahme durch den ersten Erwerber zugeschlagen werden sollten, ist nirgends angedeutet. Bei der Berechnung der Stempelabgabe für inländische Lose (Tarifstelle 5) hatte die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor

der Novelle vom 14. Juni 1900 angenommen, daß dem planmäßigen Preise der von den Abnehmern zu tragende Stempel hinzuzuschlagen sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 16 S. 63.

Dieser Rechtsprechung ist das neue Gesetz entgegengetreten. Die Stempelabgabe ist vom planmäßigen Preise mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrages zu berechnen. Daraus kann nichts zugunsten des Fiskus, sondern im Gegenteil der Wille des Gesetzgebers entnommen werden, daß der Stempel als werterhöhender Faktor auch in anderen Fällen, insbesondere bei der Besteuerung von Aktien, außer Betracht bleiben solle. Für diesen Fall eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen lag kein Anlaß vor. Wenn bei Anwendung des preussischen Erbschaftssteuergesetzes die dem Erben gemachte Auflage, die auf ein Vermächtnis fallende Erbschaftsteuer zu entrichten, als eine den Betrag des Vermächtnisses erhöhende Zuwendung aufgefaßt worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 180,

so ist damit nicht gesagt, daß auch der Ausgabewert von Aktien sich um den vom Erwerber übernommenen Stempel erhöhe. Dem Berufungsrichter war daher im Ergebnis zuzustimmen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob es begrifflich undenkbar ist, die Übernahme des Stempels durch den Zeichner als Gegenwert oder Teil des Gegenwertes für die Aktie anzusehen.

Was die Stückzinsen anlangt, so stellt der Berufungsrichter fest, daß sie als Entgelt für das Recht auf Teilnahme an der Dividende des Geschäftsjahres 1901 zu zahlen gewesen sind, und er nimmt mit Recht an, daß sie keinen zum Reservefonds fließenden Überbetrag der Aktie selbst bilden. Sie sind lediglich die Gegenleistung für das eingeräumte Dividendenbezugsrecht und erhöhen den Ausgabewert der Aktien nicht, weshalb sie nach der von Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 277, bezeugten Praxis der Aktiengesellschaften auch nicht zu dem Agioerträgnis gerechnet werden.

S. auch Ring, a. a. D. Bem. 4 zu § 262 S. 523.

Staub (a. a. D. Anm. 15 zu § 262; s. auch Fußnote 2 S. 850) bekämpft diese Praxis, allein mit Unrecht. Es kann ihm darin beigetreten werden, daß durch die Zahlung der Stückzinsen auch ein Teilnahmerecht am Gesellschaftsvermögen erworben wird, aber doch

nur an den Erträgen dieses Vermögens. Vergütet wird durch die Stückzinsen nicht die Aktie selbst, sondern der dazu gehörige Gewinnanteilschein, und wenn bei Anschaffungsgeschäften (Tariffstelle 4) die Berechnung des Stempels ohne Rücksicht auf die Zins- und Dividendenscheine der Wertpapiere erfolgt, so wird man sie, und folgerweise auch die zu ihrem Erwerb aufgewendete Summe, bei Berechnung des Ausgabewertes der Aktien außer Betracht zu lassen haben.“¹ . . .

¹ Von gleichen Grundsätzen ist der Senat in Sachen Mitteldeutsche Kreditbank (Rf.) w. preuß. Fiskus (Befl., Rep. VII. 97/03) ausgegangen, in der es sich um die Versteigerung der zwischen der emittierenden Gesellschaft und dem Übernahmeconsortium wegen der Übernahme der Aktien gemachten Schuldfnote handelte.